



Gliederungen des positiven Rechts



- I. Gliederung aufgrund der Normenhierarchie
 1. Verfassung
 2. Gesetz (im formellen Sinn)
 3. Verordnung
- II. Gliederung aufgrund des Gemeinwesens
 1. Bund, Kantone, Gemeinden
 2. Völkerrecht, Landesrecht
- III. Gliederung aufgrund der Rechtsquelle
 1. Geschriebenes Recht
 2. Gewohnheitsrecht
 3. Richterrecht
 4. Exkurs: Rechtsetzung durch Private, privatautonom geschaffenes Recht
- IV. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten
 1. Öffentliches Recht, Privatrecht
 2. Formelles Recht, materielles Recht
 3. Zwingendes Recht, dispositives Recht
 4. Sachrecht, Kollisionsrecht
 5. Exkurs: objektives Recht, subjektives Recht
 6. Exkurs: Rechtssubjekt, Rechtsobjekt



I. Bedeutung der Normenhierarchie (I/II)

- Verhältnis von Hierarchiestufe und Norminhalt: Die wichtigen, weitreichenden Regelungen sollen auf einer höheren Hierarchiestufe stehen als die weniger wichtigen.
- Verhältnis von Hierarchiestufe und Regelungsinstanz bzw. -verfahren: Die (wichtigen, weitreichenden) Regelungen auf einer hohen Hierarchiestufe sollen von einer entsprechend legitimierten Instanz, in einem entsprechenden Verfahren erlassen werden.



I. Bedeutung der Normenhierarchie (II/II)

- Verhältnis von Regelungen verschiedener Hierarchiestufen zueinander: Die Regelungen auf einer tieferen Hierarchiestufe sollen mit den übergeordneten Regelungen in Einklang stehen. Bei Widersprüchen sollen die Regelungen auf höherer Hierarchiestufe Vorrang haben.
- Verfassungsgerichtsbarkeit



II. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen

- Verfassung
- Gesetz (im formellen Sinn)
- Verordnung
- Exkurs: Gesetz im materiellen Sinn (Erlass)

Bezeichnung und Zitieren von Erlassen



- vollständige Bezeichnung: z.B. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1
- Gesetzessammlungen des Bundes
 - Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)
 - Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)
- Zitierweise: Art. 2 Abs. 2 lit. e URG
oder
URG 2 II lit. e



- Bund, Kantone, Gemeinden

- Völkerrecht, Landesrecht (bzw. internationales und nationales Recht)
 - Völkerrecht
 - Staatsverträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze
 - Recht internationaler oder supranationaler Organisationen
 - Erlassformen des EG-Rechts
 - Verordnungen
 - Richtlinien
 - Bedeutung des internationalen Rechts
 - Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten
 - Einfluss auf das nationale Recht (insbesondere im Rahmen des sog. autonomen Nachvollzugs von EG-Recht)



1. Zwingendes Völkerrecht geht der Verfassung vor (Art. 193 Abs. 4, Art. 194 Abs. 2 BV).
2. Ein jüngerer Staatsvertrag geht einem älteren Bundesgesetz vor.
3. Konflikt zwischen einem jüngeren Bundesgesetz und einem älteren Staatsvertrag:
 - völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts
 - Vorrang des Bundesgesetzes, wenn der Gesetzgeber bewusst vom Staatsvertrag abweichen wollte (BGE 99 Ib 39, 43 ff., sog. „Schubert-Praxis“)
 - Vorrang des Staatsvertrages im Bereich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes



- privatautonom geschaffenes Recht
 - Verträge
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen und Standardverträge
 - Gesamtarbeitsverträge
 - Branchenregelungen, Verhaltenskodizes etc.

- Rechtsetzung durch Private

- staatliche Regulierung versus Selbstregulierung